

Studienordnung
für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang
Wirtschaftsrecht (Bachelor of Laws)
an der Fakultät Wirtschaftsrecht
der Hochschule Schmalkalden
vom 13. Juli 2016

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Hochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Rektor der Hochschule Schmalkalden am XX. XXXX 2016 genehmigten Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht folgende Studienordnung. Der Rat der Fakultät Wirtschaftsrecht hat am 13. Juli 2016 die Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Hochschule Schmalkalden hat am XX. XXXX 2016 der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom XX. XXXX 2016 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Ziel und Inhalt des Studiengangs
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 6 Inkrafttreten

Anhang: Tabelle 1 Wirtschaftsrecht (Bachelor of Laws)

§ 1
Geltungsbereich, Bezeichnungen

- (1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Studiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor of Laws) Zugangsvoraussetzungen, Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im berufsbegleitenden Studiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor of Laws).
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2
Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Eine Zulassung zum Studium im berufsbegleitenden Studiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor of Laws) an der Hochschule Schmalkalden erfolgt vorbehaltlich der Ausnahmen in Absatz 2 und 3 nur, wenn der Kandidat eine der folgenden Voraussetzungen nachweist:
 - 1. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Fachhochschulreife oder der Fachhochschulreife,
 - 2. Zeugnis einer Meisterprüfung oder einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung,
 - 3. Zeugnis eines erfolgreich abgeschlossenen Bildungsgangs zum staatlich geprüften Betriebswirt.
- (2) Eine Zulassung zum berufsbegleitenden Studium im Studiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor of Laws) auf Probe erfolgt abweichend von Absatz 1 auch, wenn der Kandidat eine abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich und anschließend eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Stu-

diengang fachlich verwandten Bereich nachweist. Das Nähere regelt die Satzung zur Regelung des Studiums auf Probe für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung an der Hochschule Schmalkalden.

- (3) Eine Zulassung zum berufsbegleitenden Studium im Studiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor of Laws) erfolgt abweichend von Absatz 1 auch nach Bestehen einer Eingangsprüfung für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und mindestens drei Jahre hauptberuflich tätig waren. Das Nähere zur Eingangsprüfung bestimmt die Satzung zur Regelung der Eingangsprüfung für den berufsbegleitenden Studiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor of Laws).
- (4) Der Studiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor of Laws) ist ein berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang, der gemäß § 6 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes gebührenpflichtig ist. Die Gebühr beträgt 1.980 Euro pro Semester. Nähere Einzelheiten zur Gebührenerhebung sind in der Gebührenordnung der Hochschule Schmalkalden geregelt.

§ 3

Ziel und Inhalt des Studiengangs

- (1) Ziel des Studiums ist der Erwerb der Fähigkeit, das vermittelte Wissen berufsfeldspezifisch anzuwenden und selbstständig auch komplexe juristische und betriebswirtschaftliche Probleme zu analysieren, Beurteilungen und Lösungen wissenschaftlich fundiert zu erarbeiten und diese Kompetenzen in einem unternehmerischen Umfeld zu realisieren.
- (2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Die in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und Methoden werden in den jeweiligen Übungen, Referaten und Hausarbeiten trainiert und gefestigt.

§ 4

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst acht Semester.
- (2) Während der ersten sieben Semester sind neben dem Besuch der Lehrveranstaltungen Hausarbeiten und Referate zu bearbeiten sowie Praxisprojekte zu absolvieren. Mit deren Aufgabenstellungen werden insbesondere die Inhalte der Lehrveranstaltungen der jeweiligen Semester berührt. Im sechsten und siebten Semester sind zur fachlichen Vertiefung und Spezialisierung insgesamt zwei Schwerpunkte zu wählen, im Rahmen derer ein Seminarteil zu absolvieren ist. Ein Schwerpunkt soll ab fünf Teilnehmern angeboten werden.
- (3) Das achte Semester dient neben der Durchführung eines weiteren Praxisprojektes der Bearbeitung der Bachelorarbeit und der Durchführung des Kolloquiums.
- (4) Die Modulbezeichnungen, der Stundenumfang, die zeitliche Abfolge und die ECTS-Kreditpunkte ergeben sich aus der in der Anlage aufgeführten Tabelle.

§ 5

Arten von Lehrveranstaltungen

Im berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor of Laws) können Lehrveranstaltungen in den folgenden Formen durchgeführt werden:

Vorlesungen

Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodischen Kenntnissen.

Seminare

Erarbeiten wissenschaftlicher Kenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch überwiegend von Studierenden vorbereitete Beiträge. Durcharbeiten von Lehrstoffen, Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten. Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben.

Übungen

Anwendungsbezogene Reflexion von Lehrstoffen und Vertiefung von Methodenkenntnissen durch das Bearbeiten exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Sommersemester 2017 das Studium im berufsbegleitenden Studiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor of Laws) im ersten Studiensemester beginnen.

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

Anlage

Tabelle: Studienplan Wirtschaftsrecht (berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang Bachelor of Laws)

Veranstaltung/ Modulprüfung	ECTS	Fach- semester 1		Fach- semester 2		Fach- semester 3		Fach- semester 4		Fach- semester 5		Fach- semester 6		Fach- semester 7		Fach- semester 8		Σ h
		Pz in h	Sz in h	Pz in h	Sz in h	Pz in h	Sz in h	Pz in h	Sz in h	Pz in h	Sz in h	Pz in h	Sz in h	Pz in h	Sz in h	Pz in h	Sz in h	
Pflichtmodule																		
Grundlagen des Rechts	5	24	126															150
Wirtschaftsprivatrecht I	5	24	126															150
IT und Projektmanagement	5	24	126															150
Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	5	24	126															150
Buchführung und Bilanzierung	5	24	126															150
Wirtschaftsprivatrecht II	5			24	126													150
Staats- und Europarecht	5			24	126													150
Schlüsselqualifikationen	5			24	126													150
Finanzierung und Investition	5			24	126													150
Englisch	5					24	126											150
Arbeits- und Sozialrecht I	5					24	126											150
Vertragsgestaltung	5					24	126											150
Unternehmensrecht I	5					24	126											150
Praxisprojekt I	5					0	150											150
	5							0	150									150
Qualitätsmanagement	5							24	126									150
Unternehmensbesteuerung	5							24	126									150
Wirtschaftsprivatrecht III	5							24	126									150
Sanierungs- und Insolvenzmanagement I	5									24	126							150
Unternehmensrecht II	5									24	126							150
Verwaltungsrecht	5									24	126							150
Compliance	5									24	126							150
Praxisprojekt II	5									0	150							150
	5											0	150					150
Schwerpunkt: Recht der Unternehmenspraxis																		
Vertragsverhandlung und Konfliktmanagement	5											24	126					150
Juristische Beratung im Unternehmen	5											24	126					150
Seminar	5											24	126					150

Veranstaltung/ Modulprüfung	ECTS	Fach- semester 1		Fach- semester 2		Fach- semester 3		Fach- semester 4		Fach- semester 5		Fach- semester 6		Fach- semester 7		Fach- semester 8		Σ h
		Pz in h	Sz in h	Pz in h	Sz in h	Pz in h	Sz in h	Pz in h	Sz in h	Pz in h	Sz in h	Pz in h	Sz in h	Pz in h	Sz in h	Pz in h	Sz in h	
Schwerpunkt: Finanzierung und Sanierung																		
Finanzmanage- ment	5											24	126					150
Sanierungs- und Insolvenzma- nagement II	5											24	126					150
Seminar	5											24	126					150
Pflichtmodul																		
Wirtschaftsstraf- recht und Rechts- durchsetzung	5													24	126			150
Schwerpunkt: Arbeits- und Sozialrecht, Personalmanagement																		
Personalma- nagement	5													24	126			150
Arbeits- und Sozi- alrecht II	5													24	126			150
Seminar	5													24	126			150
Schwerpunkt: Energie und Umwelt																		
Energierecht: Grundlagen und EEG	5													24	126			150
Umwelt- und Planungsrecht	5													24	126			150
Seminar	5													24	126			150
Praxisprojekt III	5													0	150			150
	5															0	150	150
Nachrichtlich: Bachelorarbeit und Kolloquium	12 3															0 8	360 82	360 90
Σ h		120	630	96	504	96	654	72	528	96	654	72	528	96	654	8	592	5400
Σ ECTS		25		20		25		20		25		20		25		20		180

Pz = Präsenzzeit; Sz = Selbststudienzeit